Einwohnergemeinden Aarburg AG und Oftringen AG





Tarifreglement

Regionale Schiessanlage Aarburg (RSA)

vom 01.09.2010 Stand: 14.05.2014

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines

Artikel 1 Grundlagen

Artikel 2 Benutzende Vereine

Artikel 3 Militär

B. Schiessbetrieb 50m

Artikel 4 Benutzung der 50m Schiessanlage

Artikel 5 Hülsen 50m

C. Schiessbetrieb 300m

Artikel 6 Benutzung der 300m Schiessanlage

Artikel 7 Hülsen 300m

D. Entschädigungen

Artikel 8 Beiträge der Vereine an die Gemeinde Aarburg

E. Schützenstuben

Artikel 9 Vermietung Schützenstuben

F. Diverses

Artikel 10 Verantwortung / Aufsicht / Reinigung

Artikel 11 Sicherheit / Sorgfalt
Artikel 12 Reglementsänderungen

Artikel 13 Inkrafttreten

A. Allgemeines

Artikel 1 Grundlagen

Grundlagen für dieses Tarifreglement sind der Gemeindevertrag zwischen Aarburg und Oftringen vom 20./27. Juni 2008 sowie das Betriebsreglement vom 23. März 2009 betreffend die Regionale Schiessanlage Aarburg (RSA). Die Anlage steht im Eigentum der Gemeinde Aarburg.

Artikel 2 Benutzende Vereine

Auf der RSA schiessen:

Auf 300 Meter:

- Schiessverein Aarburg
- Schützengesellschaft Oftringen-Küngoldingen

Auf 50 Meter:

- Kleinkalibersektion Aarburg
- Pistolenclub Aarburg
- Pistolenschützen Oftringen
- Sportschützen Oftringen

Die vorerwähnten Schiessvereine sind in der Benutzung der Schiessanlage gleichberechtigt.

Artikel 3 Militär

Die Benutzung der RSA durch militärische Einheiten wird durch die Betriebskommission geregelt. Die Entschädigungen richten sich nach dem Verwaltungsreglement der Armee und diese werden je nach Benutzung der Anlage dem jeweiligen Unterhaltskonto (300m und/oder 50m) der RSA gutgeschrieben. Die Entlöhnung des Standwarts erfolgt durch die Truppe.

B. Schiessbetrieb 50m

Artikel 4 Benutzung der 50m Schiessanlage

Die Kurzdistanz-Anlage wird von den 50m Vereinen betrieben. Diese organisieren und verwalten den Betrieb dieser Anlage selbstständig. Der Pistolenclub Aarburg führt ein gemeinsames Unterhaltskonto für die 50m Anlage und ist für die Verwaltung desselben zuständig. Die Kosten für den Unterhalt werden über das Unterhaltskonto der 50m Anlage finanziert. Die Kurzdistanzvereine bilden eine jährliche Rückstellung von je CHF 50, die diese zu Jahresbeginn zu Gunsten des Unterhaltskonto 50m vergüten, erstmals 2010. Beiträge durch Dritte für die Benutzung der Anlage fliessen in das Unterhaltskonto der 50m Anlage. Es gelten folgende Benutzungstarife:

- Pro Matchübung der MSV Zofingen (pauschal)

CHF 25

- Für andere Anlässe externer Vereine legt die Betriebskommission die Benutzungskosten in Absprache mit dem Veranstalter fest.

Artikel 5 Hülsen 50m

Die Hülsen der 50m Anlage bleiben im Besitz der 50m Vereine. Die Erträge aus dem Hülsenverkauf werden dem 50m Unterhaltskonto gutgeschrieben.

C. Schiessbetrieb 300m

Artikel 6 Benutzung der 300m Schiessanlage

Die Schützengesellschaft Oftringen-Küngoldingen führt für die 300m Schiessanlage ein gemeinsames Unterhaltskonto und ist für die Verwaltung desselben verantwortlich. Für die Benutzung der 300m Schiessanlage (Unterhalt der Scheiben und KKF 300 m) sind pro verschossene Patrone folgende Abgaben zu entrichten:

-	Training, interne Wettkämpfe, Obligatorische Bundesprogramme	CHF	0.10
-	Übungsmunition Obligatorische Bundesprogramme	CHF	0.15
-	Jungschützenkurse Trainingsmunition (JS-Kursmunition gratis)	CHF	0.10
-	Wettkämpfe externer Vereine	CHF	0.25
-	Pro Matchübung der MSV Zofingen (pauschal)	CHF	100.00

- Für andere Anlässe externer Vereine legt die Betriebskommission die Benutzungs-Kosten in Absprache mit dem Veranstalter fest.
- Für das Militär gemäss Verwaltungsreglement der Armee

Der Munitionsverbrauch ist durch die Abrechnung mit dem Bund zu belegen. Die obgenannten Ansätze können bei Bedarf durch die Betriebskommission der RSA angepasst werden.

Artikel 7 Hülsen 300m

Die Hülsen der 300m Anlage bleiben im Besitz der 300m Vereine. Die Erträge aus dem Hülsenverkauf werden dem 300m Unterhaltskonto gutgeschrieben.

D. Entschädigungen

Artikel 8 Beiträge der Vereine an die Gemeinde Aarburg

Für Gebäudeunterhalt, Erneuerungen, Versicherungen, Rasen/Grasmähen, Mähen und Pflege der Kugelfänge, Waldrandpflege, Umgebungsarbeiten, Telefon, Strom, Wasser, Kehrichtentsorgung, Papierhandtücher, Toilettenpapier und Verwaltung sind folgende Beiträge an die Gemeinde Aarburg zu entrichten:

- Grundbeitrag 300m Vereine total CHF 600 pro Jahr, derzeit CHF 300 pro Verein
- Grundbeitrag 50m Vereine total CHF 600 pro Jahr, derzeit CHF 150 pro Verein

E. Schützenstuben

Artikel 9 Vermietung Schützenstuben

Die **Schützenstube im 1. Stock** wird normalerweise nicht vermietet. Über Ausnahmen entscheidet die Betriebskommission.

Die **Schützenstubeneinrichtung im EG** ist Eigentum des Pistolenclub Aarburg und wird durch diesen vermietet:

Benutzung durch 50m Vereine (RSA)

Mitglieder der 50m Vereine für private Nutzung

Nichtmitglieder

CHF
60

CHF
130

Miete für mehr als 1 Tag

n. Vereinbarung

Tarifreglement Regionale Schiessanlage Aarburg (RSA)

Seite 3 (von 5)

Die Einnahmen verbleiben beim Pistolenclub Aarburg. Die Ansätze können durch den Pistolenclub Aarburg angepasst werden. Zuständig für die Vermietung ist der Präsident des Pistolenclubs Aarburg oder ein ernannter Stellvertreter.

F. Diverses

Artikel 10 Verantwortung / Aufsicht / Reinigung

Die Vereine haben die von ihnen benutzten Räumlichkeiten in einwandfreiem und sauberem Zustand zu übergeben. Sie haften für verursachte Schäden und Unfälle. Eine allfällige Nachreinigung wird nach Aufwand in Rechnung gestellt (CHF 50 pro Arbeitsstunde).

Artikel 11 Sicherheit / Sorgfalt

- Das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern ist in der und um die RSA aufgrund des Standortes (Wald, Wohngebiet) strengstens verboten.
- Den Benutzern ist es untersagt, Dekorationsmaterial mit Nägeln, Bostitch etc. an Wänden und Decke zu befestigen.
- Klebebänder sind sauber zu entfernen.
- Das Mobiliar der Schützenstuben darf nicht ausserhalb des Schützenhauses benutzt werden.

Artikel 12 Reglementsänderungen

Dieses Tarifreglement kann auf Wunsch aller beteiligten Vereine verändert/angepasst werden. Zuhanden der Betriebskommission muss ein schriftlicher und begründeter Antrag vorgelegt werden, der von dieser an die Gemeinden in Antragsform zwecks Bewilligung weitergeleitet wird. Änderungen treten mit der Bewilligung durch die Gemeinderäte der Trägergemeinden in Kraft.

Artikel 13 Inkraftsetzung

Dieses Tarifreglement wird nach der Genehmigung durch die Gemeinderäte der Trägergemeinden auf 01.09.2010 in Kraft gesetzt. Es wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und endet automatisch bei Aufhebung des RSA-Gemeindevertrags.

Von den Gemeinderäten beschlossen:

Gemeinderat Aarburg, 4663 Aarburg, 19. Juli 2010

Karl Grob Urs Wicki

Gemeindeammann Gemeindeschreiber-Stv.

Gemeinderat Oftringen, 4665 Oftringen, 16. August 2010

Julius FischerChristoph KusterGemeindeammannGemeindeschreiber

Von den Gemeinderäten revidiert:

Gemeinderat Aarburg, 4663 Aarburg, 1. Juni 2015

Hans-Ulrich Schär Andreas Kalt Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Gemeinderat Oftringen, 4665 Oftringen, 22. Juni 2015

Julius Fischer Christoph Kuster Gemeindeammann Gemeindeschreiber